jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/11 91/17/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1992

Index

L37209 Armenprozente Versteigerungsabgabe Wien
L70319 Versteigerung Wien
23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §352;
VersteigerungsabgabeG Wr §3;
VersteigerungsabgabeV Wr 1985 §3;

Rechtssatz

Gemäß § 3 zweiter Satz Wr VersteigerungabgabeV 1985, ABl der Stadt Wien 1985/22, muß derjenige, der die Sache versteigern läßt, zumindest ursprünglich Miteigentümer der zu versteigernden Liegenschaft gewesen sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170171.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at